

## I. Zweck und Sitz des Vereins

### § 1

1. Der "Förderverein Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein und Landesmuseum Koblenz e.V." ist eine Vereinigung von Personen, die sich dem Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein und dem Landesmuseum Koblenz besonders verbunden fühlen.
2. Der Verein fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
  - Förderung von Kunst und Kultur  
(§ 52 Abs. 2 Nr. 05 AO)
  - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege  
(§ 52 Abs. 2 Nr. 06 AO)
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Finanzielle Zuwendungen und Sachzuwendungen an das Landesmuseum und das Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein
  - Unterstützung der Öffentlichkeitsbestrebungen und der wissenschaftlichen Arbeiten des Landesmuseums
  - Unterrichtung, Aufklärung und Betreuung des Museumspublikums
  - Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten (insbesondere der Festung und ihrer baulichen und mobilen Substanz) und die Förderung von kulturellen Veranstaltungen in der Festung, wie Konzerte, Kunstausstellungen, Theateraufführungen, Projekttagen und sonstigen Kulturveranstaltungen
  - Förderung von Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) zu Gunsten der Festung insgesamt
  - Allgemeine Förderung der Kooperation zwischen öffentlichem Interesse, Politik und Verwaltung
  - Unterstützung von Maßnahmen und Aktivitäten von Land, Stadt, Eigenbetrieben und sonstiger Veranstalter
  - Einwerbung von finanziellen Mitteln für das „Landesmuseum Koblenz“ und für das „Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein“
  - Öffentlichkeitsarbeit für das „Landesmuseum Koblenz“ und das „Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein“
  - Maßnahmen aller Art, die die Ziele des Vereins fördern
  - Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die ideelle, finanzielle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird insoweit insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### § 2

1. Sitz des Vereins ist Koblenz.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (VR 1871 AG Koblenz).

Seit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.2020 trägt der Verein den Namen „Förderverein Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein und Landesmuseum Koblenz e.V.“

## II. Mitgliedschaft

### § 3

1. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die in § 1 genannten Bestrebungen unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme seitens des Vorstandes erworben.
3. Vereinsmitglieder, die sich für die Vereinszwecke ganz besonders eingesetzt und verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind vom nächsten Jahr an beitragsfrei.

### § 4

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen,
  - b) Spenden,
  - c) Einnahmen für Leistungen und Verkäufe.
2. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Festsetzung des jährlichen Beitrags wird der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

### § 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Beitragsrückstand.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung, in welcher auf die Folge des Mitgliedschaftsverlustes hingewiesen werden muss, den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Mahnschreibens zahlt.

## III. Organe des Vereins

### § 6

Organe des Vereins sind:  
a) der Vorstand,  
b) die Mitgliederversammlung.

## § 7

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, bis zu 4 Beisitzern, dem Oberbürgermeister der Stadt Koblenz bzw. dessen Vertreter im Amt sowie dem jeweiligen „Direktor Landesmuseum und Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein“. Der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz bzw. dessen Vertreter im Amt sowie der jeweilige „Direktor Landesmuseum und Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein“ werden von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt (§ 27 BGB). Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB).
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfang Maßnahmen der in § 1 Abs. 2 genannten Art gefördert und unterstützt werden.
4. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seiner Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der zweijährigen Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ergänzen. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen.

## § 8

1. Angelegenheiten des Vereins, die nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr:
  - a) die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
  - e) die Änderung der Satzung.
2. Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 15 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.  
Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt.  
Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und innerhalb von sechs Wochen zugänglich zu machen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## IV. Datenschutz

### § 9

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung seiner Daten,
  - Löschung seiner Daten.

## V. Auflösung des Vereins

### § 10

1. Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder des Vereins. ( § 41 BGB ).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

## VI. Sonstiges

### § 11

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Text in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß in der weiblichen und divers Form.

Koblenz, den 30.09.2020